

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1845**

219 (14.8.1845)

Donnerstag, den 14. August 1845.

[C 546.3] Karlsruhe.

Anwendung der weißen Schmier-Seife.

Die weiße Schmier-Seife, welche keineswegs wie die grünbraune Niederländer Schmier-Seife, — einen üblen Geruch hinterläßt, — sondern ganz geruchlos ist, welche ferner nicht so weich wie die Niederländer Schmier-Seife, sondern ungleich härter dargestellt wird, kann nicht nur in allen Fällen angewendet werden, wo man sich der Schmier-Seife zu bedienen pflegt, sondern sie ersetzt auch in vielen Fällen die Kern-Seife. Als besonders zweckmäßig hat sie sich an Drien, wo sie seit Jahren eingeführt ist, bewährt:

Zu Seifenbrühe; statt Kern-Seife zu verschneiden und in warmem Wasser aufzulösen, nimmt man ein gleiches Quantum weißer Schmier-Seife, oder wenn man ungewöhnlich weiße Wäsche haben will, das doppelte Quantum und versetzt damit, wie mit der aufgelösten Kern-Seife. Es ergibt sich daraus der vielseitige Vortheil: daß die Schmier-Seife mehr reinigt, als die eingeschnittene Kern-Seife, indem der Schmutz, so zu sagen, aus der Wäsche herausfällt; daß in Folge dessen die Wäsche weniger gerieben zu werden braucht, daher mehr geschont, auch weniger Kern-Seife zum Auswaschen erfordert wird, und daß endlich die Schmier-Seife billiger zu haben kommt, als die Kern-Seife.

Zum Einseifen der Wäsche; statt mit der Kern-Seife die Wäsche einzuseifen, wird sie mit Schmier-Seife eingeseift, mit der man sie, da sie leicht abgeht, nicht so oft zu überfahren nöthig hat, als mit Kern-Seife. Das Auswaschen mit Kern-Seife geht dann viel leichter von Statten, es wird weniger von Letzterer erfordert und die Wäsche weniger gerieben, folglich mehr geschont. Auch hier tritt demnach Ersparniß ein.

Zum Waschen; statt der Aschenlauge, die immer mehr oder weniger unreine Theile enthält und oft Flecken verursacht, wird weiße Schmier-Seife, die ganz rein ist, angewendet, und liefert eine vollkommen helle Lauge. Für je 1 Eimer Asche wird 1 Pfund Schmier-Seife genommen, wobei man noch die Mäße und den Umstand des Auslaugens erspart, denn die Schmier-Seife löst sich leicht auf und ist in dem angeführten Verhältnis wirksamer als die Aschenlauge. Dabei findet Ersparniß dessen Statt, was die Schmier-Seife weniger kostet als die Holzasche.

Zum Waschen überhaupt; seit neuerer Zeit bedient man sich hie und da der Soda zu diesem Behuf. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dieses Salz, welches in Eisen bereitet wird und immer Einiges, wenn auch nur Weniges davon auflöst, den Nachtheil hat, nach Verlauf von Jahren der Wäsche einen gelblichen Schimmer zu geben. Die Schmier-Seife dagegen ist ein bloß aus Soda und Unschlitt dargestelltes Fabrikat, bei dessen Bereitung erstere einer weiteren Reinigung unterworfen, folglich von ihrem Eisen oder sonst schädlichen Theilen ganz befreit wird. Sie leistet dieselben Dienste oder sogar noch bessere wie die Soda, ohne die Nachtheile zu bringen, die mit letzterer verknüpft sind und kostet weniger; 2 Pfund Schmier-Seife ersetzen reichlich in ihrer Wirkung 1 Pfund Soda.

Zum Fuchbleichen; statt Schwefelsäure und Braunstein, Chloralkali, Chlorin oder sonst schädliche, wenigstens für den Nichterfahrenen gefährlich anzuwendende Substanzen zu gebrauchen, wird das Tuch in Wasser, worin zuvor etwas Schmier-Seife aufgelöst worden, gebracht, und dann wie gewöhnlich gebleicht, wodurch es seine ursprüngliche Güte und Stärke vollkommen beibehält. Auch hier findet gegen jedes sonstige Bleichmittel eine bedeutende Ersparniß Statt und ist dabei nicht die geringste Spur von Gefahr, das Tuch zu beschädigen, vorhanden.

Zum Reinigen von Lamberien, Fußböden, Metallen aller Art, Chaisen etc.; statt der übertriebenen grünen Schmier-Seife, wird hier geruchlose weiße Schmier-Seife ganz auf gleiche Weise und mit dem besten Erfolg angewendet.

Diese für's Hauswesen so vielseitig nützliche Seife wird zu 6 kr. das Pfund verkauft:

- in Achern bei Herrn F. J. Peter jun.,
in Baden bei Herrn F. Seiler,
in Bretten bei Herrn C. Deutmüller,
in Bruchsal bei Herrn C. Franz,
in Bühl bei Herrn J. Wenz,
in Karlsruhe bei Herrn C. Busjäger, C. Gerleben, C. Kunz, C. Lemke, C. Niempp, J. Wenz, W. A. Wieland,
in Gonshausen bei Herrn C. Delisle,
in Durlach bei Herrn H. Schneider,
in Emmendingen bei Herrn D. Helbing,
in Etlingen bei Herrn J. B. Pfeiffer,
in Gypplingen bei Herrn J. P. Doll,
in Freiburg bei Herrn C. Weis.

- in Heidelberg bei Herrn S. Bach, J. Dunge, W. Götschberger, Ch. Gräffer, Stöffer, Müller, Materialist Thomas,
in Mannheim bei Herrn C. Haas, H. Hartmann, W. Kley, Meyer Nicolai, J. G. W. de Resle, G. Stoll,
in Neckargemünd bei Herrn A. Leonhardt,
in Pforzheim bei Herrn C. E. Dietrich, Th. S. Dittler,
in Philippsburg bei Herrn W. und A. Murrmann,
in Raßau bei Herrn H. Habich, Ch. Zwiebelhofer,
in Schwenningen bei Herrn G. Wolbschmidt.

Alle diese Häuser verkaufen auch Kleinstweife in ihre Nachbarschaft, und zwar zu solchen Bedingungen, daß diese Seifenorte sogar auf dem Lande zu 6 kr. per Pfund ausgewogen werden kann. Wer ferner davon eine Niederlage zur Versorgung seiner Stadt und Umgegend zu erhalten wünscht, beliebe sich zu wenden an:

F. Sonntag & Komp. in Karlsruhe, oder deren Seifen- und Lichterfabrik in Grünwinkel bei Karlsruhe.

[C 542.6] Karlsruhe. Im Verlage des Unterzeichneten ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das badische Gemeindegesetz, sammt allen darauf Bezug habenden Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Ministerialentscheidungen und versuchter Lösung aller bis jetzt entstandenen Streitfragen. Von A. Christ, großh. bad. Ministerialrath.

1. Abtheilung. Dritte, vermehrte Auflage. gr. 8. 35 3/4 Bogen. Preis 3 fl.

Eine Empfehlung dieses wahrhaft klassischen Werkes ist überflüssig, da das Publikum längst über seinen Werth entschieden hat. Um von Seite des Verlegers eine Anerkennung für diese außerordentlich günstige Aufnahme auszudrücken, wurde der Preis dieser dritten Auflage, wiewohl sie um 4 Bogen vermehrt worden, nicht erhöht.

Karlsruhe, im Juli 1845.

C. Macklot.

[C 666.2] Stuttgart. Im Verlag der J. F. Cast'schen Buchhandlung in Stuttgart ist so eben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Historisches und genealogisches Adelsbuch

des Grossherzogthums Baden. Nach offiziellen, von den Behörden erhaltenen und andern authentischen Quellen bearbeitet

von Fr. Cast.

Mit dem in Stahl gestochenen Portrait S. k. H. des Grossherzogs von Baden.

gr. Lexikon 8. br. 2 Thlr. 20 gr. oder 4 fl. 36 kr.

Obige Schrift, die zweite Section des süddeutschen Adels heros bildend, ist nach demselben Plane bearbeitet, wie das im Jahre 1844 (in neuer Ausgabe) erschienene Adelsbuch für Württemberg. Sie enthält die Geschichte und Genealogie

- 1. des grossherzoglichen Hauses Baden;
2. der standesherrlichen, fürstlichen und gräflichen, Häuser;
3. der grundherrlichen, gräflichen, freiherrlichen und erbadeligen Häuser;
4. der übrigen gräflichen, freiherrlichen und erbadeligen

Familien, welche theilweise oder in ihren sämtlichen Gliedern dem badischen Staat angehören, ohne in demselben grundherrlich begütert zu seyn. Den Schluss bildet eine Uebersicht der staatsrechtlichen Verhältnisse des gesammten Adels im Groosherzogthum.

[C 683.1] Karlsruhe. Bei M. Wielefeld in Karlsruhe ist zu haben: Wedeler, Geschenk für Verlobte und Neuverehelichte. 4te Auflage. Preis 54 fr.

[C 622.3] Karlsruhe. Das Commissions-Lager von Pariser Regenschirme

ist für kommende Saison wieder bestens assortirt, und sind die Preise dafür billiger notirt bei Benedict Höber jr. Herrenstraße.

[C 674.1] Randern. Fürstliche Versammlung. Der fürstliche Verein im badischen Oberlande hält seine diesjährige Versammlung am 25. und 26. August d. J. zu Randern, und ladet hiezu alle Forstmänner und solche, die sich für dieses Fach interessieren, mit dem Bemerkten freundlichst ein, daß während der Versammlung auch mehrere Excursionen in die dortigen interessantesten Waldpartien stattfinden werden.

Die Herren Theilnehmer mögen, wo immer thunlich, am Sonntag Abend, den 24., in Randern eintreffen. Für den Verein. Das Präsidium.

[C 598.3] Karlsruhe. Stelle-Gesuch. Ein Inzipient, der schon zwei Jahre als solcher bei einem Amtsrevisorat arbeitete, sucht eine Stelle. Der Eintritt kann sogleich geschehen. Näheres im Kontor der Karlsruher Zeitung.

[C 678.3] Nr. 353. Dypenau. (Zahrmärkteverlegung.) Da der auf den 24. d. M. fallende hiesige Bartholomäus-Zahrmärkte auf einen Sonntag fällt, so wird die Abhaltung desselben, was die Genehmigung großh. wohlthätigen Bezirksamts unter'm 4. d. M. Nr. 14,677, erhalten hat, auf Dienstag, den 25. November

d. J., verlegt, was zur allgemeinen Kenntniß anordnen befannt gemacht wird.

Dypenau, den 8. August 1845.

Der Gemeinderath.

Bürgermeister Lehmann.

[C 656.3] Nr. 1118. Durlach.

Fahrnißversteigerung.



Montag, den 18. d. M., und die folgenden Tage zu den gewöhnlichen Stunden, von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, werden der Erbvertheilung wegen aus der Verlassenschaft des verlebten Kaufmanns Michael Feininger dahier in dessen Sterbhaufe gegen gleich baare Zahlung folgende Fahrniße öffentlich versteigert, und zwar

Montag, den 18. d. M.:

Herrenkleider, Leibweißzeug, 1 Bienenstand mit 40 Stück Bienenkörben, Küchengeschirr und allerhand Hausrath;

Dienstag, den 19. d. M.:

Porzellan, Glas, Kupfer, Messing, Zinn, und sonstiges Küchengeschirr und allerhand Hausrath;

Mittwoch, den 20. d. M.:

Gold und 412 Loth Silbergeschirr, 70 Loth alte Silber- und Schaumünzen, sodann Spiegel, Silber, Uhren, 1 Klavier, Bett und Tischweißzeug;

Donnerstag, den 21. d. M.:

Bettung, Bett- und Tischweißzeug;

Freitag, den 22. d. M.,

Schreinwerk, Faß und Wandgeschirr, darunter 14 größere gut gehaltene Weinfässer, in Eisen gebunden, von 7 bis 29 Ohm das Stück, 1 große Weinbütte, mehrere Fährlinge und geringere Faß, sodann 1 große Faßwinde und allerhand Hausrath.

Durlach, den 8. August 1845.

Großh. bad. Amtsrevisorat.

Cecard.

vdt. Dieß, Distriktnotar.

[C 679.3] Stadt



Pforzheim. (Mühlens-Verkauf.) Der Unterzeichnete ist geneigt, seine eigenenthümliche Mühle, die sogenannte Klostermühle, mit Zugehörde, nämlich:

- 1) Das zweistöckige Mühlengebäude, mit der Wohnung, 3 Mahl- und 1 Schälgang, nebst französischer Schwunghmühle, mit 4 Wasserrädern, am Mühlental des Enze flusses mitten in der Stadt gelegen, sammt abgetheilter Hof und Stallung zu 8 bis 10 Stück Rindvieh, einerseits Fabrikanten Finkenstein, andererseits das Wasser, vornen die Straße, hinten Bijouterie Abrecht;
2) eine besondere Scheuer vor der Mühle, mit gewölbtem Keller und Stallung zu 4 Pferden, neben Johann und Michael Brenner, vornen sich selbst;
3) ein Waschhaus mit Holzremise, neben Johann Brenner, vornen das Wasser hinten auf sich selbst fließend, entweder aus freier Hand oder bis

Montag, den 25. August 1845,

Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause hier in öffentlicher Steigerung zu verkaufen. Die Gebäulichkeiten, das Wasserwerk und die Mühleneinrichtung sind im besten Zustande, die Mühle erfreut sich einer guten Kundschafft, und ist das ganze Jahr mit gehöriger Wasserkraft versehen.

Die Bedingungen können täglich bei Unterzeichnetem vernommen werden.

Pforzheim, den 11. August 1845.

Karl Friedrich Seig, Klostermüller.

[C 675.3] Gernsbach.

Hausversteigerung.

Die den Relikten des verstorbenen Kronenwirths Eugen Wunsch in Forbach gehörenden nachbeschriebenen Realitäten, nämlich:

Ein zweistöckiges Haus mit der Realschildgerechtigkeit zur Krone dahier, nebst Scheuer, Stallung und Hofraithe, neben Philipp Wunsch und Joseph Wunsch's Wittwe;

sobann: Ein gewölbter Keller unter dem Wachtthause dahier befindlich; und endlich

16 Ruthen Gemüsgarten an der Straße; im Ganzen ange schlagen zu . . . . . 8500 fl. werden am

Dienstag, den 9. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

im Gasthause zur Krone in Forbach zu Eigenthum unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung öffentlich versteigert. Auswärtige Steigerer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen zu versehen.

Gernsbach, den 11. August 1845.

Großh. bad. Amtsrevisorat.

M. Ganter.

vdt. Gartner, Notar.

[C 652.1] Nr. 902. Bruchsal. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen des Forstbezirks Bruchsal werden durch den Bezirksförster Lauroy versteigert:

a. im Distrikt Dörsenall bei Karlsdorf, Montag, den 18. d. M., früh 8 Uhr, 96 Stämme Eschen, zu Nutzholz tauglich;

b. im Distrikt Strengel bei Hambrücken, Dienstag, den 19. d. M., früh 8 Uhr, 13 Stämme Eschen, zu Nutzholz tauglich.

Am ersten Tag versammelt man sich auf der Grabener Allee am Spiegelwiesen-Nichtweg, am zweiten Tag aber auf dem Hocken-Nichtweg.

Bruchsal, den 8. August 1845.

Großh. bad. Forstamt.

G. Eichrodt.



Schäferverpachtung.

Da auf Michaelistag d. J. die Pachtzeit der hiesigen Gemeinbesitzer zu Ende geht, so wird dieselbe von Michaelis 1845 an, für drei weitere Jahre

Mittwoch, den 27. d. M., Mittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause öffentlich versteigert; es können Sommer und Winter 400 Stück Schafe, und alle Jahr 100 Stück Lämmer gezogen werden, wobei sich auch Wohnung, Stall und Heuboden befindet. Die Liebhaber werden hiezu höflich eingeladen. Auswärtige Steigerer haben sich mit Vermögens- und Sittenzugnissen zu versehen.

Die weiteren Bedingungen werden bei der Steigerung eröffnet werden.

Stein, den 11. August 1845. Bürgermeisteramt. Käufer.

vd. Zipse, Rathschreiber.

[C 667.3] Nr. 9943. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Nach einer Mittheilung des königlich bayerischen Untersuchungsrichters für den Bezirk Kaiserslautern wurde vor ungefähr 6 Wochen die Katharina Scheidel von Otterbach zu Kaiserslautern betrogen, wie sie in verschiedenen Häusern zwei neue Stücken schwarzes Seidenzeug, über deren rechtlichen Erwerb sie sich nicht ausweisen konnte, um einen niederen Preis zum Verkaufe anbot. In ihrer Gesellschaft befand sich Valentin Dohs, Bäcker von Karlsruhe, bei welchem sich ein Pfandschein vorfand, aus welchem hervorgeht, daß im Leihhause zu Mannheim am 19. Juni 1845 sechs schwarzseidene Halstücher versteift wurden.

Da die genannten Individuen bezüglich des Erwerbs fraglicher Seidenstoffe keine genügende und glaubhafte Angaben machen, und Beide vor mehreren Jahren zu Frankenthal wegen Anwendung von Seidenzeug zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt wurden, so besteht die Vermuthung, daß sie durch Diebstahl in Besitz der Seidenzeuge gekommen sind. Nach ihren Papieren waren sie vor Kurzem in Karlsruhe, es ist daher möglich, daß sie den Diebstahl dahier verübt haben.

Die laut Pfandschein Lit. E. Nr. 19,748, im Leihhause zu Mannheim am 19. Juni d. J. für fünf Gulden in Verpfändung gegebene sechs schwarzseidene Halstücher bestehen aus zwei noch an Einem befindlichen ordinären seidenen Koppertüchern zu dem Ladenpreis von etwa 1 fl. 20 kr. per Stück, dann aus vier ebenfalls noch an Einem befindlichen seidenen Taffentüchern dritter Qualität, zu dem Ladenpreis von etwa 2 fl. per Stück. Bei beiden Sorten Halstüchern bezeichnet ein weißes Streifen die einzelnen Lücken, und die letzterwähnten vier Halstücher haben an den Rändern drei schmale schwarze Streifen. Sonstige Zeichen finden sich an den Lücken nicht vor.

Anßerdem fand sich im Besitze der Katharina Scheidel noch ein Halstuch von schwerem Seidentaffent erster Qualität, zu dem Fabrikpreis von etwa 3 fl. das Stück.

Auswechslung des Wanderbuchs des Valentin Dohs ließ derselbe am 3. Juni d. J. zu Germersheim nach Karlsruhe, am 9. Juni d. J. von da nach Frankenthal und am 21. Juni d. J. von da nach Kaiserslautern reisen, und Katharina Scheidel begleitete, wie Beide zugaben, auf dieser Reise den Valentin Dohs.

Es werden nun hiemit die Eigenthümer der fraglichen Halstücher, und wer sonst über den Erwerb derselben durch die Beschuldigten Auskunft geben kann, so wie der Eigenthümer des oben erwähnten Pfandscheins, falls dieser etwa entwendet sein sollte, aufgefordert, sich bei dem königlich bayerischen Untersuchungsrichter zu Kaiserslautern bei der betreffenden Polizeibehörde zu melden.

Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden unter Befugung des Signalements der Katharina Scheidel und des Valentin Dohs ersucht, uns von den ihnen gemacht werdenden bezüglichen Anzeigen alsbald Kenntniß zu geben.

Signalement

Table with 2 columns: Name (der Kath. Scheidel, des Val. Dohs) and physical characteristics (Alter, Größe, Haare, etc.).

Karlsruhe, den 9. August 1845. Großherzogliches Polizeiamt der Residenz. Rath.

vd. Schauler.

[C 687.1] Nr. 11,584. Waldb. (Aufforderung und Forderung.) Der Schuhmachergeselle Franz Joseph Erbacher von Harbheim, dessen Signalement wir beifügen, ist durch Urtheil h. Hofgerichts des Untergerichts wegen Verwundung zu einer Schellenwerkstrafe von drei Wochen verurtheilt, und hat sich der Erhebung dieser Strafe durch Enternung von Hause entzogen. Derselbe ist wahrscheinlich mit einem Wanderbuch versehen, und da sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird er aufgefordert, sich binnen vier Wochen

dahier zu stellen. Zugleich bitten wir sämtliche Behörden, den Erbacher auf Verreten mit Kaufpaß heimzuweisen.

Signalement

Table with 2 columns: Name (Franz Joseph Erbacher) and physical characteristics (Alter, Größe, Haare, etc.).

Waldb., den 10. August 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Steinwartz.

[C 688.3] Weinheim. (Urtheil.) Das großh.

Hofgericht des Untergerichts hat folgendes Urtheil erlassen:

In Untersuchungssachen gegen

Charlotte Brand von Dffenheim, wegen großen Diebstahls,

wird auf amtsärztliches Verhör zu Recht erkannt: Charlotte Brand sey der zum Nachtheil ihres Dienstherrn, des Schlossermeisters Wagner in Weinheim, verübten Entwendung einer baaren Geldsumme von 50 fl. 47 kr. und eines Schloßes im Werthe von 1 fl. 12 fr., und damit des ersten großen, in fortgesetzter That und unter Gehalten verübten Diebstahls, im Gesammtwerthe von 51 fl. 59 kr., für schuldig, der Entwendung weiterer 4 fl. 13 kr. zum Nachtheil desselben Damnsklates aber für Unschuldig zu erklären, sofort wegen jenes Vergehens zu einer in Bruchsal zu erscheidenden Arbeitshausstrafe von drei Monaten, zum Ersatz des Entwendeten, so weit er nicht bereits geleistet, und zur Tragung der Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten zu verurtheilen, nach erfolgter Strafe aber des Landes zu verweisen.

Deffen zur Urkunde ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem größeren Gerichts-Inselgel versehen worden. So gehalten Mannheim, den 24. Januar 1845. Großh. bad. Hofgericht des Untergerichts. von Jagemann.

Gügel, Haas.

Nachdem Charlotte Brand heute ihre Strafe erstanden hat, und Dieselbe mittelst Schubs über die Grenze gebracht wurde, wird das obgerichtliche Urtheil unter Anfügung eines Signalements der Genannten anbrech öffentlich bekannt gemacht.

Signalement

Table with 2 columns: Name (Charlotte Brand) and physical characteristics (Alter, Größe, Haare, etc.).

Weinheim, den 28. Mai 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Hertlich.

vd. Schleglein.

[C 645.3] Nr. 17,539. Lörrach. (Schuldenliquidation.) Gegen Bürger und Bauer Johannes Schöpplin von Hängelberg haben wir Cant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag, den 12. September d. J., früh 8 Uhr,

angeordnet. Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Falliten auf gedachten Tag, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden, oder Unterredung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der dormaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleichs, die anbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden würden.

Lörrach, den 5. August 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Streicher.

vd. Rozinger.

[C 684.2] Nr. 17,879. Buchen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Michael Schürmann von Scheringen haben wir Cant erkannt und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 1. September d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun, aus was immer für einem Grunde, einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen des Vorzugrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tag ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterschienebenen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Buchen, den 6. August 1845. Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt. Schaff.

vd. Kaufmann.

[C 655.1] Nr. 15,210. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Die Johann Halloch's Eheleute von Dierheim beabsichtigen, nach Amerika auszuwandern. Wir beauftragen daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Dienstag, den 26. August d. J., Morgens 8 Uhr,

an, und laden hierzu sämtliche Gläubiger mit dem Vermerken vor, daß wir ihnen später zu ihren Forderungen nicht mehr verhelfen können.

Mosbach, den 7. August 1845. Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt. Hüb.

vd. Bohn.

[C 698.3] Nr. 18,573. Staufen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des jung Martin Leimgruber von Ehrenstetten haben wir Cant erkannt, und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 1. September d. J.,

früh 8 Uhr, angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Unterredung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen haben. Auch sollen in dieser Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und in Bezug auf Borgvergleiche, Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Nichterschienebenen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Staufen, den 6. August 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Gert.

vd. M. Moré.

[C 685.3] Nr. 15,167. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Zieglers Wilhelm Steigle haben wir Cant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 12. September d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun, aus was immer für einem Grunde, einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen des Vorzugrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterschienebenen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Mosbach, den 8. August 1845. Großh. bad. fürstl. lein. Bezirksamt. Kraft.

vd. Leub.

[C 669.3] Krautheim. (Gläubigeraufforderung.) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des dahier verstorbenen großh. Physikus Ernst Diez Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben

Donnerstag, den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr,

vor der Theilungsbehörde auf hiesigem Rathhause anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ihnen diese nur auf denjenigen Theil der Verlassenschaftsmasse erhalten werden, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Krautheim, den 10. August 1845. Großh. bad. Bezirksamt. Büttlin.

[C 664.3] Nr. 34,644. Raßatt. (Aufforderung.) Die Wittwe des im Frühjahr 1842 verstorbenen Johann Georg Schababerle hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.

Wir fordern diejenigen, die gegen dies Gesuch Einsprache zu machen gedenken, auf, solche innerhalb 3 Monaten

dahier zu erheben und zu begründen, als sonst diesem Gesuch von hier aus stattgegeben würde.

Raßatt, den 5. August 1845. Großh. bad. Oberamt. Rath.

[C 670.3] Nr. 16,048. Karlsruhe. (Konfiskationspflichtiger.) Nach dem vorgelegten Auszuge aus dem bürgerlichen Standebuch von Liebolsheim wurde am 7. Mai 1825 daselbst geboren: Franz Wilhelm Daniel Gustav, unehelicher Sohn der Auguste Maier von Derskirchbach, der, wenn er noch am Leben ist, zur Konfiskation von 1846 gehört.

Die betreffenden Konfiskationsämter werden ersucht, diesen Konfiskationspflichtigen, im Falle er sich in ihrem Bezirk aufhalten sollte, zur Konfiskation zu ziehen, und darüber Nachricht hierher gelangen zu lassen.

Karlsruhe, den 11. August 1845. Großh. bad. Landamt. Bausch.

vd. Probst.

[C 681.3] Nr. 3519. Wiesloch. (Erbborladung.) Johann Adam Zuber von Baiertal, großh. bad. Bezirksamt Wiesloch, und seine Ehefrau, Margaretha, geborene Leyp, haben sich im Jahre 1844 aus ihrer Heimath entfernt, ohne daß irgend Jemand bekannt ist, wohin sich dieselben begeben haben. Indessen ist der Johann Adam Zuber's Ehefrau von ihrer Schwester, Elisabetha Leyp, die am 22. April 1844 zu Baiertal gestorben ist, eine kleine Erbschaft anvertraut. Sie wird deshalb aufgefordert, binnen drei Monaten

sich bei der unterzeichneten Stelle zur Inventur und Theilung der Verlassenschaft ihrer Schwester entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu stellen, widrigenfalls die Verlassenschaft so vertheilt werden wird, als wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Wiesloch, den 7. August 1845. Großh. bad. Amtrevisorat. Silberreifer.

[C 644.3] Nr. 1747. Stetten. (Erbborladung.) Jakob Schlude, Maurer und Steinhauer von Heintetten, ist bei der Verlassenschaft der verstorbenen Leoniska Schlude von da mit einem Erbe von 54 fl. theilhaftig.

Da sein Wohnsiß oder Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird Derselbe zu der Theilung mit dem Bedeuten vorgeladen, binnen einer Frist von

3 Monaten a dato

an, entweder persönlich oder durch einen mit legalem Ausweis Bevollmächtigten in seinem Heimathsorte zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zufällt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Stetten, den 5. August 1845. Großh. bad. Amtrevisorat. von Himberger.